

# SITZUNG

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 6. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 18.04.2023

Sitzungstag: Dienstag, den 18.04.2023 von 19:30 Uhr bis 21:15 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

<b>Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt</b>	
<b>Anwesend</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Vorsitzender</b>	
<b>1. Bgm. Grün, Thomas</b>	
<b>Schriftführer</b>	
<b>VR Hofmann, Thomas</b>	
<b>Mitglieder des Gemeinderates</b>	
<b>GR Helmstetter, Matthias</b>	
<b>3. Bgm. Eck, Max-Josef</b>	
<b>GR Sturm, Christian</b>	
<b>GR Balles, Gerhard</b>	
<b>GR Elbert, Klaus</b>	
<b>GR Neuberger, Burkhard</b>	
<b>GR Mai, Dennis</b>	
<b>GR Neuberger, Peter</b>	
<b>GR Braun, Dieter</b>	
<b>GR Rose, David</b>	ab 20.15 Uhr anwesend
<b>2. Bgm. Neuberger, Bernd</b>	
<b>GR Reinmuth, Jörg</b>	
<b>GR Berberich, Nils</b>	ab 20.40 Uhr anwesend
<b>GR Meder, Annalena</b>	
<b>Abwesend</b>	
<b>Mitglieder des Gemeinderates</b>	
<b>GR Friedl, Heike</b>	entschuldigt
<b>GR Krommer, Marianne</b>	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentliche Sitzung**

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.03.2023**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 28.03.2023**
- 3. Bauvoranfrage für die Errichtung eines Wohnhauses, Königsberger Straße 2**
- 4. Gemeinde Eichenbühl - Änderung des Bebauungsplanes "Wengertsberg I" und Änderung des Flächennutzungsplanes;  
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- 5. Friedhofserweiterungsfläche;  
Festlegung des Nutzungsbeginns und von Gestaltungsregelungen der Urnengräber**
- 6. Parkflächensanierung vor dem Haupteingang des Friedhofes im Streckfuß;  
Beratung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise**
- 7. Anordnung und Übertragung der Baulandumlegung für das Baugebiet "Buschenweg" an das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**
- 8. Mögliche Maßnahmen bei Eintritt eines Starkregenereignisses;  
Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Hochwasseraudit der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef**
- 9. Schöffenwahl 2023 - Aufstellung der Vorschlagsliste**
- 10. Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen  
anlässlich der Landtags- und Bezirkswahl**
- 11. Informationen des Bürgermeisters**
  - 11.1. Einweihung der Erweiterungsfläche im Friedhof**
  - 11.2. Neue Bauhofmitarbeiterin**
  - 11.3. Gemeindliche Objektbeleuchtung**
- 12. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat  
-entfällt-**
- 13. Anfragen aus der Bürgerschaft  
-entfällt-**

**vom 18.04.2023**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

## Öffentliche Sitzung

**1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.03.2023**

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.03.2023 zugestellt wurde.  
Einwendungen wurden nicht erhoben.

**2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 28.03.2023**

TOP 3: **Erweiterung der Kindertagesstätte „Rasselbande“;  
Vergabe des Gewerks Brunnenbauarbeiten und Aufschlussbohrungen**

**Beschluss:**

Mit dem Gewerk „Brunnenbauarbeiten und Aufschlussbohrungen“ wird die Fa. BauGrund Süd GmbH in Bad Wurzach mit einem Brutto-Angebotspreis von 150.216,64 € beauftragt.

**3. Bauvoranfrage für die Errichtung eines Wohnhauses, Königsberger Straße 2**

Frau Theresia Pfeiffer stellt den Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines zweiten Wohnhauses auf dem Grundstück Königsberger Straße 2.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter der Martinskirche“  
Das geplante neue Wohnhaus liegt außerhalb der festgesetzten Baugrenze.  
Hierfür wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt.  
Für das vorhandene Wohnhaus und das geplante Wohngebäude sind je 2 Stellplätze erforderlich. Diese können auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

3. Bgm. Eck regte an, möglicherweise im Bedarfsfall die im Anschluss an das Grundstück liegende gemeindliche Grünanlage zum Erwerb für die Errichtung von Stellplätzen anzubieten.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Zur vorliegenden Bauvoranfrage und der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter der Martinskirche“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**vom 18.04.2023**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.****4. Gemeinde Eichenbühl - Änderung des Bebauungsplanes "Wengertsberg I" und Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Mit Schreiben vom 06.04.2023 informiert die Gemeinde Eichenbühl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wengertsberg I“ sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes.

Anlass für die geplante Änderung ist, die der Gemeinde vorliegende Anfrage einer jungen, ortsansässigen Familie zur Ausweisung von Bauland auf den Grundstücken Flur-Nr. 4901, 4902 und 4903 der Gemarkung Eichenbühl. Die Gemeinde Eichenbühl hat dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Wengertsberg I“ in der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2020 zugestimmt und die Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die zur Überplanung vorgesehenen Flächen liegen im Außenbereich, eignen sich durch ihre Lage im direkten Anschluss an bereits bebauten Flächen aber gut für eine Wohnbebauung. Die Erweiterung des Bebauungsplanes „Wengertsberg I“ stellt eine sinnvolle Arrondierung in östlicher Richtung dar.

Die Planänderung erfolgt im Regelverfahren, da es sich um Flächen im Außenbereich handelt. Die zu überplanende Fläche liegt am nordöstlichen Ortsrand von Eichenbühl und besitzt eine Größe von ca. 2.395 m<sup>2</sup>.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Von Seiten des Marktes Bürgstadt sind keine Belange betroffen, so dass gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wengertsberg I“ sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen.

**5. Friedhofserweiterungsfläche; Festlegung des Nutzungsbeginns und von Gestaltungsregelungen der Urnengräber**

In der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2021 wurde die Umgestaltung der Erweiterungsfläche des Friedhofs Bürgstadt abschließend beschlossen. Nun sind die Bauarbeiten größtenteils abgeschlossen und die Einweihung mit Gräbersegnung der neu gestalteten Friedhofsfläche, ist nach Absprache mit dem Pfarrbüro, für Sonntag, den 14.05.2023, nach dem Gottesdienst angedacht.

Vor dem Nutzungsbeginn der 135 neuen Grabstellen sind noch einige Dinge festzulegen.

**1. Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme:**

Die Einweihung mit Segnung der Grabstellen ist nicht automatisch gleichzustellen mit Zeitpunkt des Nutzungsbeginns des Friedhofabteils.

**vom 18.04.2023**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Derzeit ist noch keine Grabgebühr für die neuen Grabarten festgesetzt. Der Kommunale Prüfungsverband wurde im Herbst 2022 beauftragt die Friedhofsgebühren allgemein neu zu kalkulieren und ebenso einen Vorschlag zur Grabgebühr, sowohl für die neuen Grabarten, als auch für die bestehenden, auszuarbeiten. Voraussichtlich wird das Ergebnis noch bis zur Jahresmitte präsentiert.

Aktuell sind alle Urnengräber, ob in der Urnenhalle oder dem daneben liegenden Grabfeld, vergeben.

Nun wäre zu entscheiden ob der neue Bereich im Friedhof, schon bevor die neuen Grabgebühren festgelegt werden, in Betrieb genommen wird. Sofern dies nicht der Fall ist, sollte ein Zeitpunkt zum Nutzungsbeginn festgelegt werden.

Bgm. Grün berichtete, dass nach Rücksprache mit dem Pfarramt auch bis zur offiziellen Einweihung auch aus kirchlicher Sicht Bestattungen auf der Erweiterungsfläche vorgenommen werden können, so dass aufgrund der baulichen Fertigstellung einer sofortigen Nutzungsaufnahme nichts entgegensteht.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Der Markt Bürgstadt beschließt, dass die Nutzungsaufnahme der Friedhofserweiterungsfläche und Gräbervergabe im Todesfall in diesem Bereich, ab sofort stattfindenden kann, auch wenn die offizielle kirchliche Einweihung erst am 14.05.2023 erfolgt. Die Reservierung von Grabstellen ist nicht möglich.

2. Grabgebühren:

Sofern der Friedhofsteil schon vor der abschließenden Beratung über die Grabgebühr aufgrund hoher Nachfrage von pflegearmen Gräbern genutzt wird, ist zu entscheiden wie mit der Grabgebühr umgegangen wird.

Die neuen Urnenerdgräber können drei Urnen gleichzeitig fassen, Kissensteingräber sowie Urnengräber innerhalb einer Gemeinschaftsfläche, können je Grabstelle 2 Urnen fassen.

In der derzeitigen Friedhofsgebührensatzung werden sowohl für die Urnenerdgräber als auch für die Urnenkammern (Urnenvand) 500,00 € Grabgebühr, für 15 Jahre, erhoben.

Es wäre denkbar, die Grabgebühr im Zeitraum zwischen dem Nutzungsbeginn und der abschließenden Beratung und der Festlegung der neuen Friedhofsgebühren, mit 500,00 € für jedes Urnengrab in der Erweiterungsfläche zu belassen.

Ebenso wäre es denkbar, einen Abschlag von 500,00 € für den Gräberwerb gemeinsam mit den Kosten für die Beerdigung, zeitnah nach der Bestattung, abzurechnen. Sobald die neue Gebühr für den Erwerb der jeweiligen Grabfläche in der Erweiterungsfläche feststeht, könnte der Differenzbetrag nacherhoben werden.

Als dritte Möglichkeit wird die Nacherhebung der gesamten Gebühr für den Gräberwerb gesehen. Hierzu müssten die Angehörigen jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Gebühren voraussichtlich höher ausfallen werden, als die bisher üblichen Gebühren für Urnengräber im Friedhof Bürgstadt.

**vom 18.04.2023**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

GR Neuberger B. wünschte eine gebührenrechtliche Berücksichtigung, dass der unterschiedliche gemeindliche Aufwand zwischen einer gärtnergepflegten Grabstelle und einem selbstgepflegten Urnenerdgrab zur Geltung kommt. Auch GR Reinmuth befand, dass der Vorteil der gärtnergepflegten Anlage auch finanziell abzugelten ist.

Es wurde klargestellt, dass dies im Rahmen der Neukalkulation der Friedhofsgebühr Berücksichtigung finden wird und vom Gemeinderat entsprechend zu beurteilen ist. Der Neuerlass der Gebührensatzung wird jedoch erst im Sommer sein, so dass es jetzt lediglich um eine gebührenrechtliche Übergangslösung gemäß der aktuellen Gebührensatzung geht.

GR Helmstetter befand, dass die Vorteilsnahme bei der Gebührenneuordnung zu berücksichtigen sein wird, sprach sich jedoch dafür aus, bis dahin die einheitliche Gebühr von 500 € für alle Urnengrabarten zu belassen.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Der Markt Bürgstadt beschließt, dass im Zeitraum zwischen der Indienststellung der neuen Urnengräber und dem Erlass der neuen Friedhofsgebührensatzung, die Grabgebühr für Urnengräber im gesamten Friedhof bei 500,00 € je Grab für eine 15-jährige Ruhefrist belassen wird. Eine Nacherhebung wird nicht erfolgen.

3. Gestalterische Vorgaben und Ruhefristen

- In der gemeindlichen Friedhofsatzung sind unter § 7, die Ruhefristen von Urnen und Särgen geregelt. Derzeit haben alle Urnen, ob als Erdbestattung oder Bestattung in der Wand, eine Ruhefrist von 15 Jahren. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Ruhefrist auch bei den neu angelegten Urnengräbern auf 15 Jahre festzulegen. Somit wäre eine einheitliche und praktikable Regelung für den gesamten Friedhof geschaffen.
- Die Urnenerdgräber auf dem Bestandsfriedhof haben eine Größe von 1,20 m x 0,80 m, hier ist Platz für vier Urnen. Eine Einfassung ist erlaubt, ebenso eine Abdeckung oder Teilabdeckung. Es darf eine Schriftplatte aufgelegt oder ein Grabstein, in angemessener Größe (0,80 m breit, bis zu 1,20 m hoch) errichtet werden.

Die Urnenerdgräber in der Erweiterungsfläche haben eine Größe von 0,60 m x 0,60 m. Ein Grab fasst drei Urnen. Eine Einfassung ist schon durch die eingebauten Stahlbegrenzungen gegeben, eine weitere Einfassung ist nicht möglich. Rückseitig ist ein Fundament für einen Grabstein abgebildet. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die gestalterischen Möglichkeiten ähnlich wie bei den bestehenden Urnenerdgräbern zu halten.

Dies würde bedeuten, dass eine Abdeckung oder Teilabdeckung erlaubt ist. Die Auflegung einer Schriftplatte könnte auch hier möglich sein. Die Errichtung eines Grabsteins in angemessener Größe (0,60 m breit, 0,80 m hoch) sollte erlaubt sein.

- Bei den Kissensteingräbern wäre zu klären, in welcher Form eine Beschriftung der Kissensteine erlaubt ist. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, sich hier an die Beschriftung der Urnenwände zu orientieren.

**vom 18.04.2023**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

§ 16 a Abs. 3 der Friedhofssatzung sagt hier:

„Das vorgeschriebene Grundmaterial der Beschriftung, Symbole etc. ist Bronze. Die Beschriftung und die Anordnung der Symbole sind der Größe der Platte anzupassen, wobei das Gesamtbild so gestaltet sein muss, dass die Platte optisch nicht überladen wirkt und die Namenszüge und Zahlen gut leserlich sind.“

Die Kissensteine sind aus rotem Sandstein, durch die Orientierung an den Gestaltungsregeln für die Urnenwand, wäre ein wiederkehrendes Konzept zu erkennen.

- Für die Grabstellen in Gemeinschaftsflächen ist eine Beschriftung an Stehlen bzw. Querhölzern vorgesehen. Die Gedenktafeln könnten aus jeglichen denkbaren Materialien hergestellt werden, jedoch wäre ein einheitliches und praktikables Bild wünschenswert, weshalb die Nutzung von Messingschildchen hier denkbar ist. Inhaltlich können diese mit den persönlichen Daten der Verstorbenen beschriftet werden.

Messing kann gut verarbeitet werden ist, jedoch härter als Kupfer und weniger anfällig gegen Korrosionen.

- Die Grabsteine sowie Beschriftungen sollten analog zu den anderen bestehenden Grabarten genehmigungspflichtig sein. Die Ablegung von Kränzen oder Gestecken sollte analog zu der Regelung in der Urnenhalle lauten und ist somit ausschließlich bei Beisetzungen oder auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen möglich. Für Schäden haftet der Grabnutzungsberechtigte.
- Das Sternegrabfeld ist abschließend gestaltet, die mögliche Beisetzung von Föten wäre hier in anonymer Form angedacht.

**Beschluss: Ja 13 Nein 0**

Die zuvor ausgeführten Gestaltungsvorschläge und Ruhefristen werden in die gemeindliche Friedhofssatzung eingearbeitet.

- Die Ruhefrist beläuft sich auf 15 Jahre.
- Die Urnenerdgräber in der Erweiterungsfläche können mit einem Grabstein mit der Größe von 0,60 m breit und 0,80 m hoch versehen werden.
- Weitere Einfassungen sind nicht möglich.
- Die Beschriftung erfolgt durch Messingtafeln und Buchstaben. Gravuren sind nicht möglich.

**6. Parkflächensanierung vor dem Haupteingang des Friedhofes im Streckfuß;  
Beratung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise**

Bereits in nichtöffentlicher Sitzung hatte der Gemeinderat über die beabsichtigte Parkflächensanierung vor dem Haupteingang des Friedhofes im Streckfuß vorberaten.

Hierbei wurden dem Gremium insgesamt fünf Planungsvarianten vorgestellt.

Nachfolgend eine Übersicht der erarbeiteten Entwurfsvarianten:

**vom 18.04.2023**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**Variante 1:

Parkplätze in Senkrechtaufstellung ohne Versetzen der Sandsteinmauer;  
Fahrbahneinengung Streckfuß auf ca. 5,23 m;  
Insgesamt sieben PKW-Parkplätze; gegenüberliegend keine Parkmöglichkeit mehr im öffentlichen Grund.  
Kostenschätzung brutto ca. 55.000,00 €.

Variante 2:

Parkplätze in Senkrechtaufstellung mit Versetzen der Friedhofmauer um ca. 1,40 m nach innen; Fahrbahnbreite Streckfuß ca. 6,46 m;  
Insgesamt sieben PKW-Parkplätze.  
Kostenschätzung brutto ca. 120.000,00 €.

Variante 3:

Parkplätze in Schrägaufstellung; nur Oberflächensanierung;  
Fahrbahnbreite Streckfuß ca. 6,39 m;  
Insgesamt vier Parkplätze.  
Kostenschätzung brutto ca. 40.000,00 €.

Variante 4:

Parkplätze in Schrägaufstellung; Gehweg entlang der Friedhofsmauer;  
Fahrbahnbreite Streckfuß ca. 6,39 m;  
Insgesamt fünf Parkplätze.  
Kostenschätzung brutto ca. 42.000,00 €.

Variante 5:

Parkplätze in Schrägaufstellung; Gehweg entlang der Friedhofsmauer;  
Einengung Fahrbahn Streckfuß auf ca. 6 m;  
Insgesamt sechs Parkplätze (Breite 2,70 m); Möglichkeit für Baumstellung;  
Fahrradstellplätze.  
Kostenschätzung brutto ca. 45.000,00 €.

Im vorliegenden Verkehrsgutachten des Büro VIA in Köln wird keinerlei Einfluss auf die Parkplatzsituation vor dem Haupteingang des Friedhofes im Streckfuß genommen, so dass die Maßnahme ungeachtet dessen erfolgen kann.

Auf dieser Grundlage hatte der Gemeinderat bereits in nichtöffentlicher Sitzung beraten, die Variante 5 zu forcieren und das Ing.-Büro Johann & Eck um eine detaillierte Ausarbeitung der Planungsvariante 5 gebeten.

Ergänzend hierzu war noch gewünscht, dass in die Grünanlage ein ausreichend großer Baum eingeplant wird, sowie im Bereich des Zugangs zum Friedhof noch bauliche Möglichkeiten zum Abstellen von ca. 5 Fahrrädern gefunden werden.  
Diese Fläche könne sich auch im Innenbereich des Friedhofes befinden und dort baulich hergerichtet sein. Weiterhin soll beim Übergang der Parkfläche zum Gehweg darauf geachtet werden, dass die Sicherheit gewährleistet wird, indem keine Inanspruchnahme des Gehweges durch Fahrzeuge erfolgen kann (z. B. Pollerbügel).

Im Zuge der bereits beauftragten Teilsanierung der Sandsteinmauer hinter der Urnenhalle sollen die beiden KV-Schränke (Stromkästen) in die Schulstraße (Grünanlage) versetzt werden.



**vom 18.04.2023**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Inzwischen liegt der Verwaltung eine detaillierte Ausarbeitung der Entwurfsplanung vor. Die Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung betragen ca. 60.000,00 €.

Vom Gemeinderat ist die abschließende Ausführung festzulegen und der Umsetzung einer Variante zuzustimmen. Des Weiteren wäre das Büro Johann & Eck mit der Ausschreibung der Baumaßnahme zu beauftragen.

2. Bgm. Neuberger erinnerte nochmals an den ursprünglichen Grund für die Umsetzung der Maßnahme. Neben der baulichen Notwendigkeit für die Oberfläche in diesem Bereich, war auch der sicherheitsrechtliche Aspekt bezüglich der Gehwegführung ein Thema. So verläuft dieser aktuell direkt hinter den parkenden Autos, wobei diese auch den Gehweg oftmals komplett beanspruchen, so dass ein Ausweichen der Fußgänger auf die Fahrbahn notwendig wird. Diesem Umstand wird mit der Verlegung des Gehweges direkt an die Friedhofsmauer Rechnung getragen und so eine gefähderungsfreie Benutzung des Gehweges gewährleistet.

**Beschluss: Ja 14 Nein 0**

Der Parkflächensanierung vor dem Haupteingang des Friedhofes im Streckfuß wird zugestimmt. Diese wird in der Art ausgeführt, dass auf Grundlage der Variante 5 die bisherige Parkfläche mit 6 Parkplätzen ausgestaltet wird. Die Parkplätze verbleiben aufgrund des Platzbedarfes in Schrägaufstellung, wobei eine Einengung der Fahrbahn in diesem Bereich auf ca. 6 m erfolgt. Der Gehweg wird entlang der Friedhofsmauer errichtet und eine Abgrenzung zwischen der Parkfläche und Gehwegbereich vorgenommen. 5 Fahrradstellplätze werden am Friedhofszugang erstellt. Die Kosten für die Gesamtmaßnahme belaufen sich auf ca. 60.000 € brutto.

**7. Anordnung und Übertragung der Baulandumlegung für das Baugebiet "Buschenweg" an das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

Seit Dezember 2021 ist der Bebauungsplan für das Wohnbaugebiet „Buschenweg“ rechtskräftig. Zusätzliche Voraussetzung für die Einleitung der Umlegung war jedoch auch der Abschluss von städtebaulichen Verträgen mit ausnahmslos allen Eigentümern von Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Diese konnten jetzt zwischenzeitlich auch alle notariell beurkundet werden, sodass die darin vereinbarte freiwillige Umlegung jetzt angeordnet und an das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Vermessungsamt) übertragen werden kann.

Zur Erschließung und Neugestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Buschenweg“ sind die Grundstücke in der Weise neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Durchführung einer Umlegung nach den §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) ist zur Verwirklichung der zulässigen Nutzung erforderlich.

Nach § 46 Abs. 4 BauGB kann der Markt Bürgstadt die Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung durch eine Vereinbarung übertragen. Durch diese Übertragung kann die Bildung eines Umlegungsausschusses mit Fachpersonal entfallen. Als Umlegungsstelle erledigt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als unabhängige und neutrale Behörde alle im

**vom 18.04.2023**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Verfahren anfallenden Arbeiten und der Erstellung aller erforderlichen Bescheide und Dokumente.

Die Verwaltung wird dadurch erheblich entlastet.

Eine Vergabe von Grundstücken an Kaufinteressenten durch den Markt Bürgstadt ist erst kurz vor Abschluss des Verfahrens möglich, da erst dann feststeht, welche Grundstücke dem Markt Bürgstadt zugeteilt werden. Dies wird frühestens Ende 2023 / Anfang 2024 der Fall sein. Über die Möglichkeit der Bewerbung auf Bauplätze wird rechtzeitig informiert, zum einen durch Veröffentlichung im Amtsblatt und zum anderen durch persönliche Anschreiben aller auf der Interessentenliste befindlichen Personen.

Eine Beratung über die kommunalen Vergabemodalitäten erfolgt rechtzeitig im Gemeinderat.

**Beschluss: Ja 14 Nein 0**

1. Der Markt Bürgstadt ordnet nach § 46 Abs. 1 BauGB die Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Buschenweg" an.
2. Der Markt Bürgstadt überträgt nach § 46 Abs.4 BauGB seine Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg.
3. Der Markt Bürgstadt beauftragt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg mit der Feststellung der Umfangsgrenzen für das Umlegungsgebiet.

**8. Mögliche Maßnahmen bei Eintritt eines Starkregenereignisses;  
Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Hochwasseraudit  
der  
Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.,  
Hennef**

In der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2022 wurde letztmalig über vorbeugende Maßnahmen bei Eintritt eines Starkregenereignisses im Markt Bürgstadt gesprochen. Ein Runder Tisch mit Vertretern der Hilfsorganisationen, Mitgliedern des Gemeinderates sowie Vertretern der Verwaltung fand am Donnerstag, den 18.11.2021 und Donnerstag, den 16.05.2022 im Rathaus Bürgstadt statt. In den letzten Monaten wurde die Angelegenheit wegen der Gefahren eines langanhaltenden Stromausfalles bzw. eines Blackouts und den dadurch angefallenen Aufgaben (Handlungsbedarf ermitteln, Aggregate beschaffen, Notfallpläne erstellen etc.) zurückgestellt.

Nichtsdestotrotz wurde das Thema punktuell weiterverfolgt und nach Möglichkeiten Ausschau gehalten, welche präventiven Maßnahmen der Markt Bürgstadt ergreifen kann, um auf die Gefahren eines Starkregens bzw. Hochwassers besser vorbereitet zu sein.

Um für künftige Hochwasser- oder Starkregenereignisse besser gewappnet zu sein, besteht die Möglichkeit, ein „Hochwasseraudit – wie gut sind wir vorbereitet?“ in Zusammenarbeit mit der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) durchzuführen. Beim Audit „Hochwasser“ werden die vorhandenen Gefahren und Maßnahmen in einer Art Workshop mit der betroffenen Kommune analysiert und bewertet. Betrachtet werden Hochwasser- und Starkregengefahren.

**vom 18.04.2023**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

Das Audit Hochwasser soll den Status der Vorsorge vor Flusshochwasser und das Risiko von lokalem Starkregen mit Überflutungsrisiko auf den Prüfstand stellen und zwar unabhängig von einem konkreten Ereignis. Beim Hochwasseraudit geht es nicht um technische Hochwasserschutzmaßnahmen, sondern um die vielen Möglichkeiten in der Hochwasservorsorge.

35 Indikatoren werden gemäß einem Kriterienkatalog betrachtet und bewertet. Gegenstand der Bewertungen sind insgesamt 35 definierte Indikatoren und Merkmale, gegliedert nach den Handlungsbereichen von Flächenvorsorge, natürlichem Wasserrückhalt, Bauvorsorge, Verhaltensvorsorge, Informationsvorsorge, lokaler Gefahrenabwehr und Risikovorsorge. Sie unterscheiden nach Szenarien eines häufigen Hochwassers (HQhäufig), eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) und eines außerordentlich seltenen Hochwassers (HQextrem).

Die im Audit erreichten Punktzahlen für einen Bewertungssektor werden je nach der Anzahl der Punkte von grün über gelb und ocker bis hin zu rot farblich visualisiert (grün – kein Handlungsbedarf bis rot – großer Handlungsbedarf).

Die Hochwasserexperten der DWA besprechen mit Vertretern der Kommune (z.B. Verwaltung, Bauhof, Feuerwehr etc.) die wichtigsten Punkte, sodass nach Abschluss des Audits gilt:

- Der konkrete Handlungsbedarf ist erarbeitet.
- Die Kommunikationswege sind festgelegt.
- Check- und Maßnahmenliste liegt bereit.
- Der Wissensstand aller Beteiligten ist gleich.
- Die Öffentlichkeitsarbeit ist abgestimmt.

Die Kosten für die Durchführung sowie die fachliche Beratung und Begleitung sowie Moderation des Hochwasser-Audits durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef, richten sich nach der Größe der Kommune bzw. nach deren Einwohnerzahl. Bis zu einer Einwohnerzahl bis zu 25.000 (hier: Markt Bürgstadt ca. 4400), liegen die Kosten bei 14.875,00 € brutto. Abzüglich der Zuwendung durch den Freistaat Bayern (Fördersatz 75 v.H.; 11.156,25 €) verbleiben beim Markt Bürgstadt Kosten in Höhe von ca. 3.715,75 €.

Sollte im Nachgang des Hochwasseraudits die Notwendigkeit bestehen, wäre im weiteren Verlauf ein integrales Konzept zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement zu beantragen. Wichtig ist, dass bei diesem Konzept die Probleme in Folge von Starkregen untersucht werden. Flusshochwasser des „Mains“ oder der „Erf“ werden hier nicht näher betrachtet. Die Kosten für ein Sturzflut-Risikomanagement liegen bei ca. 180.000 € brutto abzüglich einer möglichen 75%igen Förderung. Die Dauer der Untersuchung beträgt ca. 2 Jahre.

Vom Gemeinderat ist festzulegen, ob die Verwaltung mit der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) Kontakt aufnehmen und einem Hochwasseraudit zum Preis von ca. 14.875,00 € brutto nähertreten soll. Andernfalls ist vom Gemeinderat die Art und Umfang der weiteren Untersuchung zum Thema „Vorbeugende Maßnahmen bei Eintritt eines Starkregenereignisses“ festzulegen.

2. Bgm. Neuberger führte aus, dass für ihn die 4.000 € zur Erarbeitung von präventiven Maßnahmen und zur Feststellung von möglicherweise notwendigen Folgeschritten gut angelegt sind.

**vom 18.04.2023**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.**

GR Helmstetter und GR Balles bestätigten dies und verbinden damit ein Signal an die Öffentlichkeit, dass das Thema Hochwasser und Starkregen vom Gemeinderat ernst genommen wird.

**Beschluss: Ja 14 Nein 0**

Am Hochwasseraudit der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef wird teilgenommen und die Erstellung und Durchführung mit 14.875,-- € brutto unter der Voraussetzung einer Förderzusage durch das Wasserwirtschaftsamt beauftragt. Abzüglich der zu erwartenden Zuwendung mit 75 % verbleiben beim Markt Bürgstadt 3.715,75 €.

**9. Schöffenwahl 2023 - Aufstellung der Vorschlagsliste**

In diesem Jahr werden wieder die (Erwachsenen)Schöffen bei den Land- und Amtsgerichten für die Amtsperiode 2024 bis 2028 gewählt. Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Strafsachen, die für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt werden. Sie kommen bei den Strafkammern und Jugendkammern der Landgerichte sowie bei den Schöffengerichten bzw. Jugendschöffengerichten der Amtsgerichte zum Einsatz.

Die Gemeinden stellen alle fünf Jahre eine Vorschlagsliste für Schöffen in Erwachsenenstrafsachen auf.

Die Vorschlagslisten für die Berufung zu einem Schöffen in Jugendstrafsachen (Jugendschöffe) werden vom jeweiligen Jugendhilfeausschuss bei den Jugendämtern aufgestellt. Die Personen, welche sich für das Amt des Jugendschöffen interessieren, wurden bereits am 17.03.2023 (Fristsetzung vom Landratsamt Miltenberg, Jugendamt) gemeldet.

Die Schöffenwahlausschüsse der Amtsgerichte wählen dann aus den Listen der Gemeinden die Schöffen für Erwachsenenstrafsachen und aus den Listen der Jugendämter die Schöffen in Jugendstrafsachen.

Die Vorschlagsliste ist von der Verwaltung bis spätestens 15. Mai 2023 zu erstellen und eine Woche öffentlich aufzulegen, ein entsprechender Hinweis erfolgt im Amts- und Mitteilungsblatt. Anschließend werden sämtliche Unterlagen an das Amtsgericht geschickt.

Im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Erftal und der Gemeinde Eichenbühl vom 28.02.2023 und 28.03.2023 wurde bekanntgemacht, dass sich interessierte Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für das Amt des Schöffen melden können.

Vom Markt Bürgstadt sind mindestens zwei Personen für das Schöffenamts vorzuschlagen.

Folgende Bürger haben Interesse bekundet (alphabetisch):

- Frau Bissert Petra, wohnhaft Schulstraße 6, Bürgstadt
- Herr Elbert Rudolf, wohnhaft Marienbader Straße 4, Bürgstadt
- Herr Gramlich Christian, wohnhaft Joh.-Seb.-Bach-Str. 7, Bürgstadt
- Frau Krommer Marianne, wohnhaft Am Bischof 6, Bürgstadt
- Frau Kurz Corinna, wohnhaft Lönsstraße 3, Bürgstadt
- Herr Rasokat Dietmar, wohnhaft Marienbader Straße 6, Bürgstadt
- Frau Teixeira-Neuberger Mariana, wohnhaft Miltenberger Straße 22A, Bürgstadt
- Frau Walter Jutta, wohnhaft Breslauer Straße 12, Bürgstadt

**vom 18.04.2023**Zahl der Mitglieder: 17  
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.  
Die Sitzung war öffentlich.****Beschluss: Ja 14 Nein 0**

In die Vorschlagsliste für das Amt des Schöffen werden alle 8 Bewerber aufgenommen und an das Amtsgericht weitergegeben.

**10. Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen  
anlässlich der Landtags- und Bezirkswahl**

Am Sonntag, den 08.10.2023 findet die Landtags- und Bezirkswahl statt.

Für die diesjährige Landtags- und Bezirkswahl gilt es, die Höhe des auszuzahlenden Erfrischungsgeldes bestimmen. In § 9 LWO (Landeswahlordnung) existiert im Gegensatz zum § 10 BWO (Bundeswahlordnung) keine gesetzliche Regelung zur Höhe des Erfrischungsgeldes. Die Kommunen können die Höhe des Erfrischungsgeldes demnach frei bestimmen.

In § 10 BWO ist geregelt, dass der Vorsitzende Anspruch auf 35,00 € und alle anderen Mitglieder auf 25,00 € Erfrischungsgeld haben.

Bei der letzten Landtags- und Bezirkswahl am 14.10.2018 wurde beschlossen, dem Vorsitzenden 35,00 € und allen anderen Wahlhelfern 25,00 € als Erfrischungsgeld, analog an die Vorschrift der Bundeswahlordnung, auszuzahlen.

Vonseiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Regelung von § 10 BWO erneut zu übernehmen.

Freiwillige Wahlhelfer ab 18 Jahren können sich jederzeit gerne beim Markt Bürgstadt melden. Der zeitliche Aufwand für den Wahldienst beträgt am Wahltag während des Tages ca. 3 Stunden und ab 18.00 Uhr ca. 1 Stunde.

**Beschluss: Ja 14 Nein 0**

Das Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen anlässlich der anstehenden Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023 wird für die jeweiligen Wahlvorsteher auf 35,00 € und für alle anderen Wahlhelfer auf 25,00 € festgesetzt.

**11. Informationen des Bürgermeisters****11.1. Einweihung der Erweiterungsfläche im Friedhof**

Bgm. Grün informierte, dass am Sonntag, 14.05.2023 nach dem Gottesdienst um ca. 11.00 Uhr die Einweihung der Erweiterungsfläche des Friedhofes um die Urnengräber stattfindet.

## 6. Sitzung des Gemeinderates Bürgstadt

Blatt 12

vom 18.04.2023

Zahl der Mitglieder: 17

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Anwesend: 15

Die Sitzung war öffentlich.

### **11.2. Neue Bauhofmitarbeiterin**

Bgm. Grün informierte, dass zum 01.04.2023 im gemeindlichen Bauhof eine neue Mitarbeiterin als Gärtnerin ihren Dienst aufgenommen hat.

### **11.3. Gemeindliche Objektbeleuchtung**

Bgm. Grün stellte fest, dass die aufgrund der Energiekrise zurückgefahrenene Objektbeleuchtung, wie z. B. Rathaus und Alte Kirche, in den nächsten Tagen wieder durch die EMB zugeschaltet wird.

### **12. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**

**-entfällt-**

**-entfällt-**

### **13. Anfragen aus der Bürgerschaft**

**-entfällt-**

**-entfällt-**

**Anschließend nicht öffentliche Sitzung**